Kulturamt Worms

Flurbereinigungs- und

Siedlungsbehörde

67549 Worms, 30.12.1997

Brucknerstr. 5

Tel.: 06241/504-402

Fax: 06241/504-444

Az.: 534-03-5504

Beschluß

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Finkenbach-Gersweiler (Ortslage), Donnersbergkreis

hier: Änderung des Flurbereinigungsgebietes

Das durch den Beschluß des Kulturamtes Worms vom 26.11.1996 festgestellte Flurbereinigungsgebiet wird wie folgt gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S. 1430), geändert.

Die Flurstücke

Gemarkung Finkenbach-Gersweiler

Flurstücks-Nrn. 1108, 1108/1, 1232/1, 1232/3, 1236, 1237, 1237/3, 1415, 1419, 1420/2, 1428 und 1429

werden aus dem Flurbereinigugnsgebiet ausgeschlossen

Gründe

Der Ausschluß der genannten Flurstücke erfolgt zur Abhilfe eines begründeten Widerspruchs.

Die Voraussetzungen der §§ 7 (1) und 8 (1) FlurbG zum Erlaß dieses Beschlusses sind erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kulturamt Worms, Brucknerstr. 5, 67549 Worms oder bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz (Obere Flurbereinigungsbehörde), Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt/Weinstraße, einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist in einer der genannten Behörden eingegangen ist.

Der Amtsleiter gez.
Dr. Willy Schuy